



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Hintergründe und Einordnung zu den zentralen Vorschlägen

Qualität

Bereits heute besteht eine erhebliche Lücke bei der Qualitätssicherung in der Schuldenberatung. Es gibt keine bundesweit einheitlichen und verbindlichen Anforderungen an die Qualifikation der Personen, die Schuldenberatung anbieten. Gleichzeitig drängen zunehmend kommerzielle Anbieter auf den Markt, deren Geschäftsmodell in erster Linie auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und die keine einschlägige fachliche Ausbildung oder Qualifikation mitbringen. Gerade bei Menschen in finanziellen Notlagen birgt dies erhebliche Risiken. Es entstehen Geschäftsmodelle, die durch zusätzliche Kosten, ungeeignete Finanzierungsangebote oder kurzfristige Lösungen zur Verfestigung oder sogar Verschärfung von Überschuldung beitragen.

Diese bestehende Regulierungslücke ist zu schließen. Erstmals könnten so verbindliche Qualitäts- und Qualifikationsstandards für Schuldenberatung in ganz Deutschland verankert werden. Ohne klare Vorgaben ist zu erwarten, dass kostengünstig skalierbare Angebote und KI-gestützte, unüberwachte Chatbots aus den USA oder China weiter an Bedeutung gewinnen und sich die Schuldensituation betroffener Personen verschlimmert.

Beratungsschlüssel

Der geforderte Beratungsschlüssel von mindestens zwei Vollzeit-Beratungsfachkräften und einer 0,5 Verwaltungsstelle je 50.000 Einwohner ist ein Mindeststandard für eine flächendeckende Versorgung. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß und wohnortnah durchgeführt werden kann.

Die Grundlage zur Berechnung stammt aus 2011 und ist hier zu finden:

🔗 <https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2011/05/2011-05-Positionspapier-Finanzierung-SB.pdf>

Ein Blick auf die Finanzinfrastruktur verdeutlicht, dass diese von der Schuldenberatung schon lange geforderte Größenordnung moderat gerechnet ist. In Deutschland gab es beispielsweise Ende 2025 alleine 🔗 16.799 Bankzweigstellen, das sind rund zehn Bankfilialen je 50.000 Einwohner, die bei Zahlungsschwierigkeiten an die Schuldenberatung verweisen müssen. Hinzu kommen zudem zahlreiche Onlineberatungsmöglichkeiten und Neobanken.

Eine ähnliche Regel findet sich in § 4 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG:

🔗 <https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BjNR113980992.html>

Zahl der Beratungskräfte

Eine bundesweit belastbare Statistik über die Zahl der in der Schuldenberatung tätigen Vollzeitkräfte existiert bislang nicht. Ein Anhaltspunkt ist die Einrichtungsstatistik der Diakonie Deutschland  **aus dem Jahr 2024**, wonach in 274 Schuldenberatungsstellen der Diakonie 730 hauptamtliche Mitarbeitende in Voll- und Teilzeit in der Schuldenberatung tätig waren. Hochgerechnet auf die gesamte Trägerlandschaft lässt sich daraus eine bundesweite Größenordnung von etwa 3.610 Beratungskräften ableiten. Die Bundesagentur für Arbeit wiederum schätzt, dass im sozialen Bereich etwa 55 Prozent der Beschäftigten in Teilzeit arbeiten und Teilzeitbeschäftigte im Durchschnitt 55 Prozent der Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten leisten:  **2-7-Sozialwesen.pdf**. Daraus ergibt sich für das gesamte Bundesgebiet ein Personalschlüssel von etwa 2.700 VZÄ.

Aufgabenerweiterung von Banken: Grenzen und Beratungssituationen

Die Verbraucherkreditrichtlinie verpflichtet Darlehensgeber, betroffene Verbraucher_innen an leicht zugängliche Schuldenberatungsdienste zu verweisen. Diese Vorgaben werden im deutschen Recht insbesondere durch die neuen  **§§ 497 a, 505 a BGB** konkretisiert, die ab 20. November 2026 gelten:

§ 497 a Abs. 1 BGB verpflichtet Darlehensgeber an einen leicht zugänglichen Schuldnerberatungsdienst zu verweisen, wenn Verbraucher Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben.

§ 505 a Abs. 1. BGB verpflichtet Darlehensgeber gegebenenfalls an Schuldnerberatungsdienste zu verweisen, wenn ein Darlehensgeber entscheidet, einen Darlehensvertrag nicht abzuschließen.

Hinzu kommt eine neue Hinweispflicht nach § 504 a Abs. 2 BGB wonach ein Darlehensgeber auf die Schuldnerberatungsdienste hinzuweisen hat, wenn er der Kundin/dem Kunden in einem Beratungsgespräch statt des teureren Dispo-Kredits keinen günstigeren Kredit anbieten kann.

In beiden Verweispflichten sowie der Hinweispflicht gelten klare Verantwortungsgrenzen. Auch mit den neuen gesetzlichen Pflichten haben Darlehensgeber als Gläubiger weiterhin die Verantwortung zu prüfen, ob zum Beispiel ein bestimmter Kredit, eine Stundung, Laufzeitverlängerung oder Zinssenkung angeboten wird.

Umgekehrt trägt die professionelle Schuldenberatung Verantwortung für ihre eigene fachliche Beratungsleistung. Anders als Darlehensgeber, kann sie die finanzielle Gesamtsituation unabhängig und ohne eigenes wirtschaftliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Kreditbeziehung analysieren und professionell ganzheitlich beraten. Sie hat den Blick auf die wirtschaftliche und soziale Gesamtsituation des Haushalts: Einkommen, existenzsichernde Ausgaben, Forderungen und Gläubiger, Vollstreckungsmaßnahmen sowie Möglichkeiten einer außergerichtlichen Gesamtregulierung oder eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Sie übernimmt also insbesondere nicht die Verantwortung dafür, ob ein Kredit vergeben oder ein Überziehungsrahmen angeboten werden kann. Die Einschaltung einer Schuldenberatungsstelle darf daher nicht zu einer Verlagerung der Haftung vom Darlehensgeber auf die Schuldenberatung führen, wie zum Beispiel bei der Entscheidung, ob eine Kreditvergabe erfolgt oder erfolgen kann.

Die neuen Pflichten führen allerdings zu neuen, sehr erheblichen Aufgaben in der Schuldenberatung, die Weiterqualifizierung erfordern. Ratsuchende werden nämlich dennoch regelmäßig das Gefühl entwickeln, sie gehen zur Schuldenberatung, um eine Kreditwürdigkeit zu erhalten. Umso mehr müssen diese Aufgaben entsprechend bedarfsgerecht abgedeckt werden und die Schuldenberatung über Qualifizierung sowie Qualitätsanspruch unterstützt werden.

Bedarfsrechnung und Eingruppierung in der Schuldenberatung

Der Mindestbedarf von 412,7 Millionen Euro für die Insolvenz- und Schuldenberatung in Deutschland beruht auf einer Eingruppierung der Schuldenberatungskräfte in Entgeltgruppe S-12.  Die **Position der AGSBV** erläutert die Berechnung.

Schuldenberatung ist ein komplexer sozialer Fachdienst. Die Tätigkeit erfordert nicht nur sozialpädagogische Beratungskompetenz, sondern zugleich vertiefte Kenntnisse im Sozial-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht sowie wirtschaftliche und finanzielle Fachkenntnisse. Hinzu kommen Verhandlungen mit Gläubigern, die Entwicklung tragfähiger Regulierungsstrategien und die Beratung von Menschen in oftmals komplexen sozialen und wirtschaftlichen Problemlagen. Der TVöD-SuE ordnet Sozialarbeiter_innen und Sozialpädagog_innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit der Entgeltgruppe S 12 zu, wenn sie „schwierige Tätigkeiten“ ausüben. Maßgeblich ist dabei insbesondere die erhöhte fachliche Anforderung der Tätigkeit. Diese kann sich aus der Breite und Tiefe des erforderlichen fachlichen Wissens und Könnens, aus besonderen Erfahrungen oder erforderlichen Spezialkenntnissen ergeben.

Die Tätigkeit in der Schuldenberatung weist diese Merkmale in besonderem Maße auf. Beratungsfachkräfte müssen unterschiedliche Rechtsgebiete, wirtschaftliche Zusammenhänge und psychosoziale Beratungskompetenzen eigenständig zusammenführen und auf den jeweiligen Einzelfall anwenden. Entscheidungen und Verhandlungen können dabei unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Existenz und soziale Stabilität der Ratsuchenden haben. Aus den Verweispflichten ergeben sich nun zudem Aufgaben, die zu weiteren komplexen Anforderungen führen (siehe oben).

Gläubigerfinanzierung

 Der **Bundestag** spricht sich für eine Prüfung verpflichtender Beteiligung privater Gläubiger aus. Auch  der **Bundesrat** hat sich für eine breitere Finanzierungsgrundlage unter Einbeziehung privater Gläubiger ausgesprochen. Eine Beteiligung privater Gläubiger kann die Umsetzung der Verweispflichten in der Verbraucherkreditrichtlinie unterstützen. Schuldenberatung schafft geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, bevor eine Verbraucherinsolvenz erforderlich wird. Sie prüft Forderungen, erstellt tragfähige Haushaltspläne, entwickelt realistische Regulierungsvorschläge und ermöglicht außergerichtliche Einigungen. Dadurch werden aussichtslose Vollstreckungsmaßnahmen vermieden, Verwaltungs- und Kommunikationskosten reduziert sowie bestehende Rückzahlungsmöglichkeiten besser ausgeschöpft. Gläubiger profitieren dann unmittelbar von erfolgreichen Beratungsverläufen durch die Schuldenberatung. Denkbare Modelle sind beispielsweise ein Fonds, eine Branchenumlage oder eine Mischfinanzierung. Entscheidend ist bei allen Modellen, dass die Finanzierung durch Gläubiger keinen Einfluss auf die Beratung einzelner Ratsuchender ermöglichen darf. Mittel sollten deshalb gebündelt, nach transparenten Kriterien verteilt und von einer unabhängigen bzw. öffentlichen Stelle verwaltet werden.

Zusammenführung der Schulden- und Insolvenzberatung

Die Finanzierung der Schulden- und Verbraucherinsolvenzberatung ist derzeit durch unterschiedliche Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und diverse Fördermodelle geprägt. Die Kommunen finanzieren die Schuldenberatung auf Grundlage von § 16 a Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 4 SGB XII, die Länder die Verbraucherinsolvenzberatung nach § 305 InsO. Dadurch entsteht eine künstliche Trennung, die weder der Beratungsrealität noch den Bedürfnissen der Ratsuchenden entspricht. Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen führen zu verschiedenen Zugangsvoraussetzungen, Förderkriterien und Abrechnungssystemen. Das Ergebnis ist ein bundesweiter Finanzierungsflickenteppich, der vermeidbare Bürokratie verursacht, eine bedarfsgerechte Steuerung erschwert und zu regional ungleichen Beratungsangeboten führt. Mit der bisherigen Förderlogik bleiben zudem einige Gruppen überschuldeter Menschen von der Beratung ausgeschlossen.

Das SchuBerDG bietet nun die Chance, eine Lösung zu entwickeln, die eine finanzielle und organisatorische Vereinheitlichung der Schuldenberatung und der Insolvenzberatung umfasst. Organisations- und Finanzierungsmodell sind zwischen den verantwortlichen Ebenen so zu entwickeln, dass Qualität, Wirksamkeit sowie Effizienz der Beratungsarbeit gesichert werden.